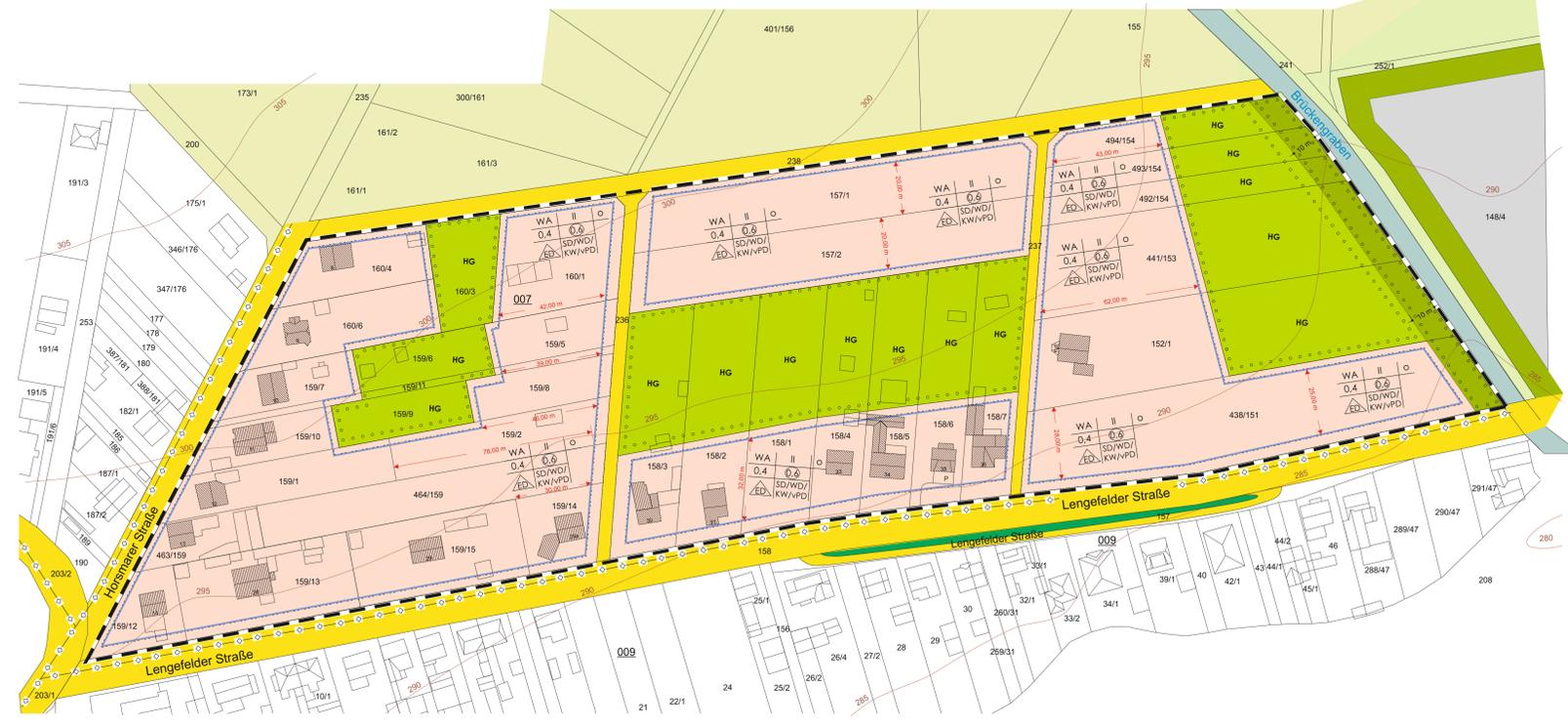


**Teil A: Planzeichnung**



**Gemeinde Anrode, OT Bickenriede  
Bebauungsplan Nr. 7  
"Lengfelder Straße"**

*Gemarkung Bickenriede  
Flur 7*

**Flurstücke:** 159/1, 159/2, 159/5, 159/6, 159/7, 159/8, 159/9, 159/10, 159/11, 159/12, 159/13, 159/14, 159/15, 157/1, 157/2, 152/1, 158/1, 158/2, 158/3, 158/4, 160/6, 158/6, 158/7, 160/1, 160/3, 160/4, 160/6, 438/151, 441/153, 463/159, 464/159, 492/154, 493/154, 494/154, 236, 237

**Auftraggeber:**  
Gemeinde Anrode  
Hauptstrasse 55  
99976 Anrode OT Bickenriede

**Stadtplaner:**  
BIV Planungs- & Ingenieurbüro  
Bastmarkt 4  
99974 Mühlhausen

**Bearbeitung:**  
Dipl.-Ing. Dietmar Goldmann

**Stand:**  
November 2021

**GESETZESGRUNDLAGEN**  
in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses

- BAUGESETZBUCH (BauGB)
- BAUINZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
- BAU- UND RAUMORDNUNGSGESETZ (BauROG)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)
- PLANZEICHNENVERORDNUNG (PlanZV '90)
- REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN NORTHTHÜRINGEN
- THÜRINGER BAUORDNUNG (ThaBO)
- THÜRINGER KOMMUNALORDNUNG (ThaKO)
- THÜRINGER LANDESPLANUNGSGESETZ (ThLPlG)
- THÜRINGER NATURSCHUTZGESETZ (ThaNatSchG)
- THÜRINGER NACHBARRECHTSGESETZ
- THÜRINGER WASSERGESETZ (ThaWVG)

**Teil B : Textliche Festsetzungen**

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen**

**1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 11-11 BauNVO)**  
Das gemäß § 4 BauNVO festgesetzte Allgemeine Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen.  
- in dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Gebiet sind ausschließlich Vorhaben nach § 4 (2) BauNVO zugelassen.  
- Ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO werden generell ausgeschlossen.

**- Höhe der baulichen Anlagen (§18 BauNVO)**  
Die Gebäude dürfen im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet eine Höhe von max. 10,00 m gemessen vom gewachsenen Boden bis zur Firsthöhe des Gebäudes (Bezugsgundlinie: Mitte der südlichen Gebäudekante) nicht überschreiten.  
Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet darf die Firsthöhe der Gebäude, gemessen von der Bezugsebene bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhautoberkante ein Maß von 6,50 m nicht überschreiten.

**1.2 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**  
Die Errichtung von baulichen Anlagen, wie Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen nach §§ 12, 14 BauNVO sowie Anlagen zur Gewinnung und Nutzung alternativer Energien zur Gebäudeversorgung sind nur innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig.  
Nebengebäude sind auch mit Flachdach zulässig.

**1.3 Grünplanische Festsetzungen (§9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)**  
Die festgesetzten Hausgärten dienen als Ausgleichsmaßnahmen mit einer gebietstypischen Bepflanzung.  
Für die Neu- bzw. Ersatzpflanzung gilt: Es sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze gem. der angegebenen Pflanzliste zu verwenden. Bei Verlust ist eine Ersatzpflanzung gleicher Art und Anzahl vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Die geltende DIN 18916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten" ist zu berücksichtigen.

**Pflanzliste - Artenauswahl**  
Bäume: Pflanzgut: H. 3xv., o.B. STU 8-10 cm, gemessen in 100 cm Höhe:  
Acer campestre, Acer platanoides, Aesculus hippocastanum, Betula pendula, Carpinus betulus, Fraxinus excelsior, Prunus avium, Prunus domestica, Quercus petraea, Quercus robur, Sorbus atra, Sorbus domestica, Sorbus aucuparia, Tilia cordata, Tilia platyphyllos, Ulmus coprinifolia, Ulmus glabra

Obstbäume: Pflanzgut: H. 3xv., o.B. STU 8-10 cm, gemessen in 100 cm Höhe, Kronenansatz 1160 cm Höhe:  
Malus domestica in Sorten, Prunus avium, Prunus domestica in Sorten, Prunus communis in Sorten, Prunus cerasifera, Juglans regia in Sorten.

Sträucher: Pflanzgut: 2xv., o.B. mind. 60-80 cm:  
Acer campestre, Berberis vulgaris, Cornus mas, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Erica carnea, Eonymus europaeus, Ligustrum vulgare, Lonicera xylosteum, Lonicera nigra, Prunus spinosa, Ribes alpinum, Rubus idaeus, Rosa canina und Arten, Sambucus nigra, Viburnum lantana, Viburnum opulus

Erforderliche Ersatzpflanzungen sind zeitlich im unmittelbaren Zusammenhang des Ausfalls von Pflanzungen, spätestens jedoch in der darauf folgenden Pflanzperiode zu realisieren.  
In der festgesetzten Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen ist eine Obstbaumplanung vorzuziehen. Die dargestellten privaten Grünflächen sind gärtnerisch zu unterhalten.  
Rosenflächen sind als Gebrauchsräume anzulegen.  
Es ist eine aufgelockerte Bepflanzung vorzuziehen mit Sträuchern und/oder Bäumen (Pflanzgut und -art gem. der Pflanzliste).  
Bei den Gehölzanpflanzungen ist das Thüringer Nachbarrechtsgesetz einzuhalten.  
Die Errichtung von Kleintierställen / Vogelvolieren ist in den Grünflächen/ Hausgärten gestattet.

Vogelschutzhäuser sind generell in Holzbauweise zu errichten. Die festgesetzte Höhe (bis First) darf 3,00 m nicht überschreiten, gemessen von der anstehenden, natürlichen Geländeoberfläche (OK). Dabei darf die dafür beanspruchte Fläche nicht mehr als 10 % der Grünfläche/ Hausgarten in der jeweiligen Grundstücksgrenze betragen.

**- Anpflanzungen von sonstigen Bepflanzungen für den Gewässerschutz (§9 (1) Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)**  
Im Rahmen des geplanten Neubaus des Radweges Bickenriede-Lengelfeld, der 55 - 100 m südlich des Geltungsbereiches verläuft, sind weitere Ausgleichsmaßnahmen zur naturnahen Gestalt und Erhaltung der Böschungsbereiche an der Lunte vorgesehen.

**Pflanzliste - Artenauswahl**  
Bäume: Traubeneiche (Prunus pedis), Eberesche (Sorbus aucuparia), Esche (Fraxinus excelsior), Weiden (Salix) Sträucher: Hosen (Corylus avellana), Hartweige (Cornus sanguinea), Pfaffenblumen (Eryonimus europaeus), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Brombeere (Rubus caesius), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

**2. Sonstige Festsetzungen**  
Stellplätze, Fuß- und Gehwege sind als wasserdruckfähige Beläge auszuführen.  
Alternativ können sie als Pflasterflächen ausgeführt werden.

**3. Textliche Hinweise**  
Bei Funden von Bodendenkmalen (§ 19 ff. DStChG u. § 16 Thür.DStChG) während der Ausführung der Erdarbeiten ist das Thür. Landesamt Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstr. 11, 99423 Weimar oder die untere Denkmalbehörde unverzüglich zu verständigen.  
Zufallfunde sind dem Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.  
Fundstücke und Fund sind im unveränderten Zustand zu erhalten und zu schützen.  
Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungssträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Um- und Neuverlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sind mind. 3 Monate vor Baubeginn mit den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.  
Erdanschlässe (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (baharchiv@tug.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen.  
Nach Abschluss der Maßnahmen sind die Schichtverzeichnisse einschließlich die Erkundungsprotokolle und die Lagepläne und die Bohrloch- oder auch beauftragte Ingenieurbüro unverzüglich und ungefordert dem: Geologischen Landesamt des Freistaates Thüringen zu übergeben.  
Vorhandene u. künftig verbleibende Grenzmarkierungen sind mit geeigneten Maßnahmen zu sichern. Bei Gefährdung von geodätischen Festpunkten ist beim Landesamt für Vermessung u. Geoinformation, Dez.30, Höhenwinderstr. 13a, 99084 Erfurt, ein Antrag auf Sicherung bzw. Verlegung der Festpunkte zu stellen.  
Die bei Erschließungs-, Sanierungs-, Rückbau- und sonstigen Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot), zu deklarieren und umgehend, spätestens jedoch nachdem eine vollständige Transporteinheit angefüllt ist, ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.  
In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung sind diese Abfälle vor der Entsorgung den entsprechenden Abfallschlüsselnummern gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen. Der Transport von Abfällen unterliegt Anzeige-, Erlaubnis- und Kennzeichnungspflichten auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).  
Eine Zwischenlagerung der angefallenen Abfälle über die Dauer der Erschließungs- oder Baumaßnahmen hinaus ist auf Flächen, die nicht für diesen Zweck freigegebenen wurden grundsätzlich nicht erlaubt und überdies in Abhängigkeit der zu lagernden Mengen bzw. im Falle einer geplanten Behandlung (z.B. durch Brechen, Schreddern o.ä.) ggf. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig.  
Der Abfallverwertung ist Priorität vor der Abfallablagerung einzuräumen.  
Nach Art und Beschaffenheit werden die Abfälle in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle eingestuft.  
Der Nachweis der Entsorgung hat gemäß den Regelungen der Nachweisverordnung zu erfolgen.  
Für den Vollzug und die Überwachung der abfallrechtlichen Regelungen zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das Referat 430 im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar zuständig.

Sollten sich während der Erdarbeiten Alltagsverdrachsmomente ergeben, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist das Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises umgehend zu verständigen, um weitere Vorgehensweisen abzustimmen.

**4. Umweltrelevante Hinweise zum Planvollzug**  
Natur-inkl. Artenschutz:  
**Baurechtliche Regelung zur Vermeidung baubedingter Verluste von Vögeln:**  
- Beseitigung von Bäumen und Sträuchern in der Frist von 1. Oktober bis 28. Februar (§ 29 ff. BNatSchG). Eine Gehölz-entfernung außerhalb dieser Frist ist, nach kurzfristiger vorheriger Kontrolle auf Brutbesatz durch eine fachkundige Person, mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.  
**Kontrolle der Gebäude vor Abriss und/oder Sanierung**  
- Bevor Gebäude abgerissen bzw. saniert werden, sind Erfassungen erforderlich, ob diese Fledermäuse als Sommer- und/oder Winterquartier dienen.  
- Bei Nachweis einer Quartiernutzung ist ein Abriss nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten möglich, also im September und Oktober während der Schwärmphase nach Auflösung der Wachenstuben und vor Beginn der Winterruhe (ggf. leichte Verschiebung nach Witterungsverlauf), da die Fledermäuse in dieser Zeit noch ausreichend mobil sind.  
- Zudem darf der Gebäudeabriss erst nach Restitierung von CEF-Maßnahmen erfolgen. Die Entziehung von fachkundigen Begutachtern bei den Kontrollen ist vorzuziehen.

**Boden- /Wasserschutz:  
Schonende Bauverfahren:**  
- Bodenarbeiten: Alle Bodenarbeiten im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen sind durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Vermessungen, Vermischung von Böden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist. Durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Bodenbelastungen sind nach Baubauschluss soweit wie möglich zu beseitigen.  
- Wiederverwendung: Soll Boden ausbudd nicht am Standort verwertet werden, ist dieser einer Verwertung nach Anlage II KrWG unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung nach den rechtlichen Vorschriften in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.  
- Vorsorgeanforderungen: Zur Minimierung von Bodenbelastungen des Bodens bei den Baumaßnahmen sind durch den Bauherrn weitere Vorsorgeanforderungen zu berücksichtigen:  
- Humose Oberböden (Multerböden) ist vor Überbauung sowie Überschüttung mit geringer wertigem Bodenmaterial oder Fremdstoffen zu schützen. Eine Abdeckung bodentieferer Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.  
- Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und geeigneten Bodenverhältnissen (z.B. schiffartiger, troglodäner, ausreichend ausgeglichener Boden) durchzuführen. Das Belahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dabei sollen möglichst leichte und bodenschonende Maschinen mit geringstem Bodendruck eingesetzt werden.  
- Bei erforderlichem Bodenabriss sind Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignung fachgerecht jeweils getrennt auszubudd und für eine Wiederverwendung ordnungsgemäß zu sichern. Zuvor ist der Pflanzenbewuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen. Kulturfähiger Boden soll in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden.  
- Bei ggf. erforderlicher Zwischenlagerung des Bodenaushubs hat dies für unterschiedliche Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) in getrennten Bodenmieten zu erfolgen. Die Mieten sind vor Verdichtung, Luftmangel und Vermessungen zu schützen und nicht mit Radfahrzeugen (JKW, Rad-lader) zu befahren. Die Mieten sind zu profilieren und zu götten.  
Die Mietenhöhe darf bei humosem Oberbodenmaterial höchstens 2 m und bei Unterboden höchstens 4 m betragen. Die Depots sind so anzuzeigen, dass keine Staudisse entstehen und eine ausreichende Entwässerung gewährleistet wird (trockene bzw. gut drainierte Depotsfläche).

Bei einer Lagerdauer über 6 Monaten sind die Bodenmieten mit tiefwurzelnden, winterhartem, und stark wasserzahnenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstaudenroggen, Lupine) dreflich zu bepflanzen.  
- Vor der Wiederverwendung des Bodenaushubs auf dem Baugrundstück ist der Untergrund so herzustellen (z.B. Neigung, Lockerung, Sicherung, Drainage), dass eine ausreichende Durchlässigkeit oder Bodenentwässerung gewährleistet wird.  
- Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass die Flächen des Eingriffs oder der vorübergehenden Beanspruchung möglichst klein gehalten werden. Nicht zu überbauende Flächen sind vom Baubetrieb freizuhalten und wirksam abzugrenzen.  
- Bodenbelastungen auf bisher unbefestigten Flächen durch Lagerung von Maschinen, Baumaterial, Betriebsstoffen und Baubauten sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.  
Die bauteillich in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss der Baumaßnahmen zu rekultivieren.

**Verstärkung von Niederschlagswasser:**  
- Das anfallende nicht verunreinigte Oberflächenwasser wird der nächsten Vorflut zugeführt. Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind die Regelungen der Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen" zu beachten (Schriftreihe Nr. 18/96 der TLUG, Jena).

**Mitwirkungspflicht:**  
- Sollen vor und während der Umsetzung des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Tollesstellen festgestellt werden, die zum Zeitpunkt der Bestellung nicht bekannt waren, ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) unverzüglich zu informieren. Bis zur Prüfung durch die UNB sind ggf. Bauarbeiten einzustellen. Es ist sicherzustellen, dass durch das Vorhanden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.  
Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

**Anpflanzungen für den Gewässerschutz als zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen.**  
Im Zuge Radwegbaus an der Lunte, außerhalb des Geltungsbereiches Übersichtsplan im Maßstab ca. 1 : 7.000

**Planzeichen - PlanZV90 -**

- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)**  
WA Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)**  
0.4 Zulässige Grundfläche je m² Grundstücksfläche (§ 19 BauNVO)  
0.6 Zulässige Geschosshöhe je m² Grundstücksfläche (§ 20 Abs. 2 BauNVO)  
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 3 BauNVO)
- Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**  
o offene Bauweise (§22 (2) BauNVO)  
o nur Einzelhäuser- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)**
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Straßenverkehrsflächen
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)**  
unterirdisch
- Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB)**  
HG Hausgärten
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**  
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20, Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)  
Nutzungsschablone:  
Baugesamt | Zahl der Vollgeschosse | abweichende Bauweise  
Grundstückszahl | Geschosshöhe | nur Einzelhäuser zulässig  
Dachform | Dachneigung
- Zeichnerische Hinweise**  
159/1 Flurstücksgrenze / Flurstücknummer  
235 Flurgrenze  
295 Höhenlinie mit Höhenangabe

SD	Satteldach	KW	Krüppelwalmdach
WD	Walmdach	VPD	versetztes Pultdach

**Verfahrensvermerke**

- Die Gemeindevertretung hat am ..... in öffentlicher Gemeinderatsitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.  
Anrode, den.....  
Der Bürgermeister
- Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... im Amtsblatt der Gemeinde Anrode ersichtlich veröffentlicht.  
Anrode, den.....  
Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am ..... durchgeführt.  
Anrode, den.....  
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am ..... den vorgelegten Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung gebilligt und das Satzungsverfahren eingeleitet.  
Anrode, den.....  
Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan einschließlich der dazugehörigen Begründung hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienstzeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Gemeinde Anrode und darüber hinaus ersichtlich bekannt gemacht worden.  
Anrode, den.....  
Der Bürgermeister
- Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (§4 BauGB) sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Anrode, den.....  
Der Bürgermeister
- Die Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden gem. §2 Abs.2 BauGB erfolgte am .....  
Anrode, den.....  
Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes einseitig Begründung in der Zeit von ..... bis zum ..... erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Änderungen nur zu den getänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... ersichtlich bekannt gemacht worden.  
Anrode, den.....  
Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes einseitig Begründung in der Zeit von ..... bis zum ..... erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Änderungen nur zu den getänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... ersichtlich bekannt gemacht worden.  
Anrode, den.....  
Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde mit Verfügung der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde vom ..... AZ ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
Anrode, den.....  
Der Bürgermeister
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.  
Anrode, den.....  
Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie der Ort, an dem der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und wo über den Inhalt des Planes Auskunft zu erlangen ist, sind am ..... im Amtsblatt der Gemeinde Anrode veröffentlicht sowie ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.  
Anrode, den.....  
Der Bürgermeister
- Thüringer Landschaft und GeoInformation  
Kantonbereich Leinefeld-Worbis  
Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen.  
Leinefeld-Worbis, den.....  
Referatsbereichsleiter

